

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.01.2023

Geschäftszeichen:

III 61-1.19.17-195/22

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2632

Geltungsdauer

vom: **9. Januar 2023**

bis: **9. Januar 2028**

Antragsteller:

LOROWERK

K.H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG

Kriegerweg 1

37581 Bad Gandersheim

Zulassungsgegenstand:

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

1.1 **Zulassungsgegenstand**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Zubehörteile für die feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung":

- Rohrstücke mit Dämmung "LORO-X-Verbundrohr"
- Anschlussstücke "Anschlussstück LORO an Guss" und "Anschlussstück Guss an LORO"

Die Rohrstücke und Anschlussstücke sind aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2 herzustellen und werden in den Größen DN 70, DN 100 und DN 125 angefertigt.

1.2 **Verwendungsbereich**

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

2 **Bestimmungen für die Bauprodukte**

2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzungen**

2.1.1 **Allgemeines**

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

2.1.2 **Rohrstücke mit Dämmung**

Die Rohrstücke¹ "LORO-X-Verbundrohr" bestehen aus zwei Stahlrohren und einer dazwischen liegenden, werkseitig eingebrachten Dämmung aus Polyurethan-Hartschaum.

Die Abmessungen der Rohrstücke müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

2.1.3 **Anschlussstücke**

Die Anschlussstücke¹ "Anschlussstück LORO an Guss" und "Anschlussstück Guss an LORO" bestehen aus Stahl.

Die Abmessungen der Anschlussstücke müssen den Angaben der Anlagen 4 und 5 entsprechen.

2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung Rohr- und Anschlussstücke sind die Angaben der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 zu beachten.

2.2.2 **Kennzeichnung**

Jedes Rohr- und Anschlussstück nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ Aufbau und Zusammensetzung sowie der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

Jedes Rohr- und Anschlussstück und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rohrstück "LORO-X-Verbundrohr" bzw. "Anschlussstück LORO an Guss" bzw. "Anschlussstück Guss an LORO" (mit Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-2632
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rohr- und Anschlussstücken zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungserklärung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rohr- und Anschlussstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Rohr- und Anschlussstücke ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen der Rohr- und Anschlussstücke mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung der Rohr- und Anschlussstücke ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

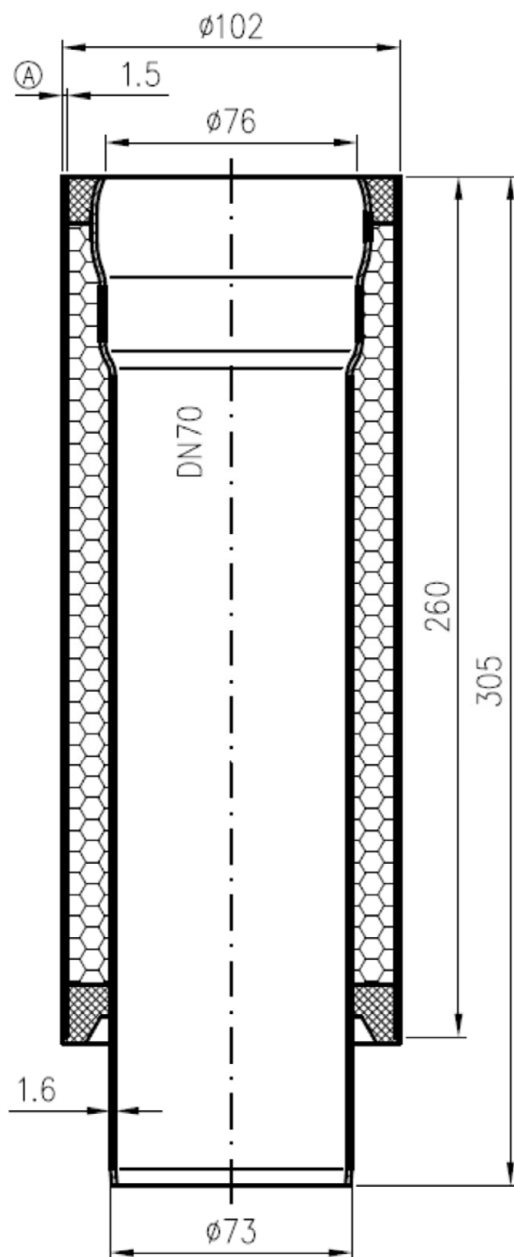
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

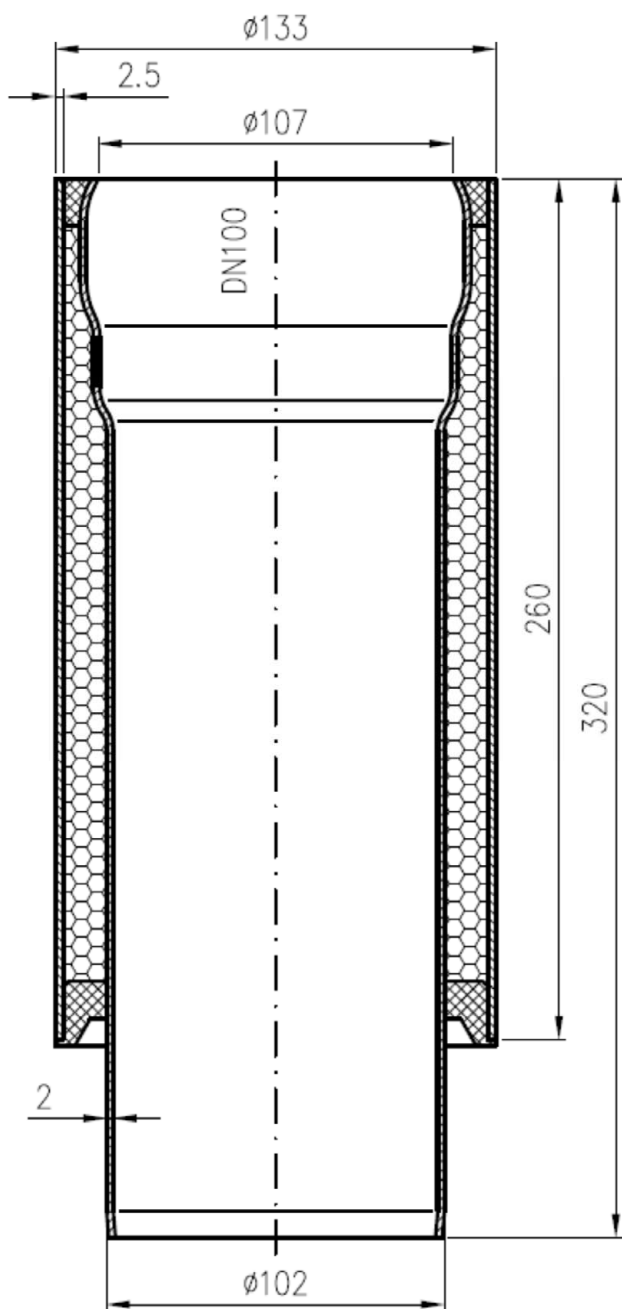


Maße in mm

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Rohrstück "LORO-X-Verbundrohr"
 Größe: DN 70

Anlage 1

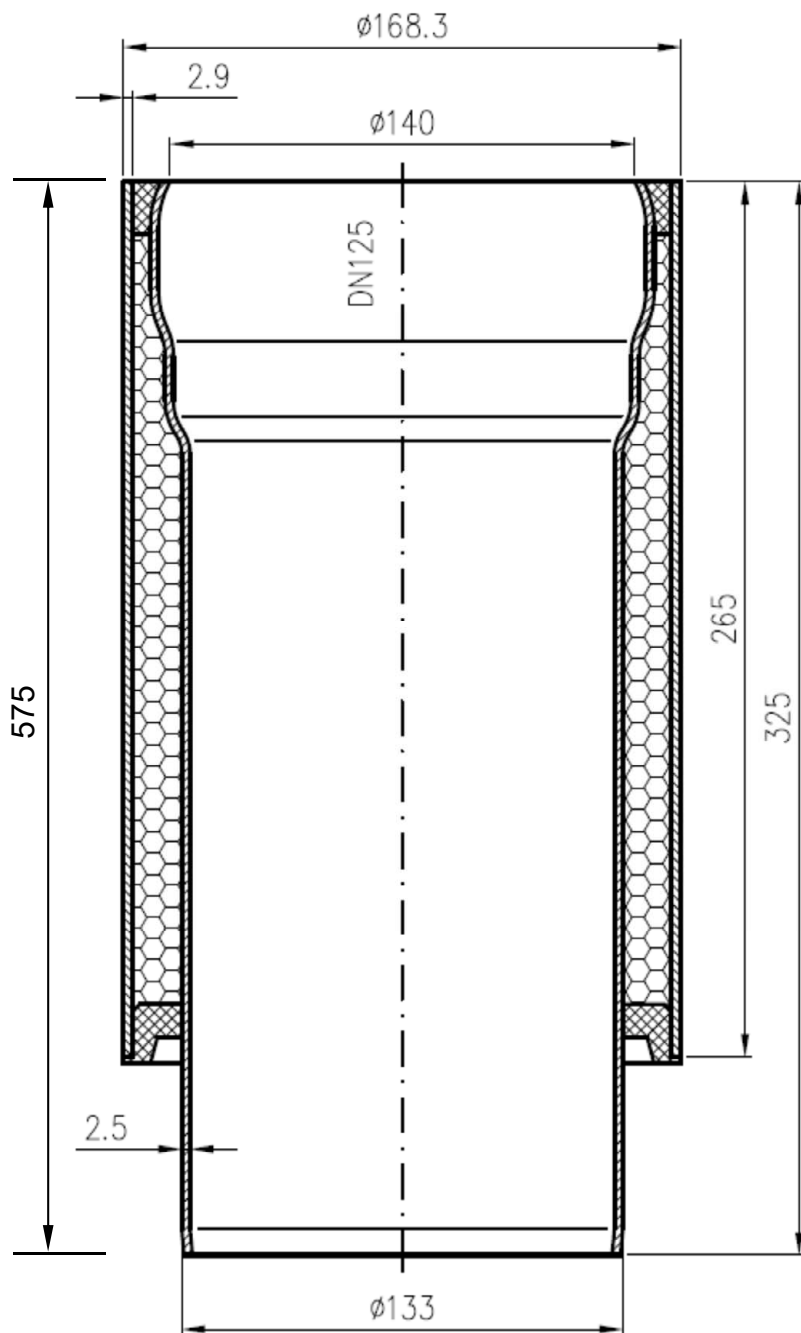


Maße in mm

Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Rohrstück "LORO-X-Verbundrohr"
 Größe: DN 100

Anlage 2

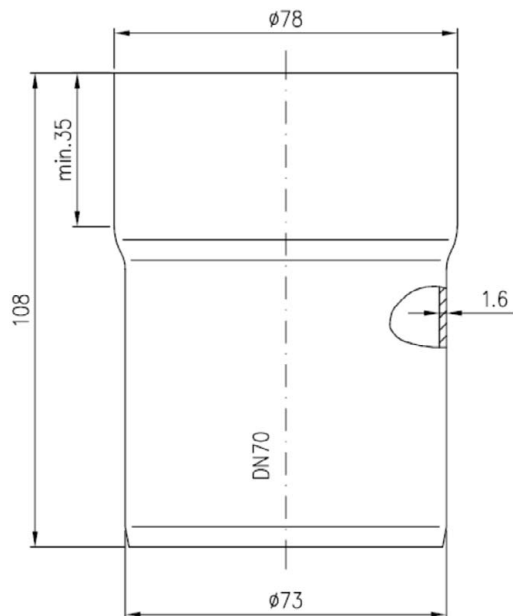


Maße in mm

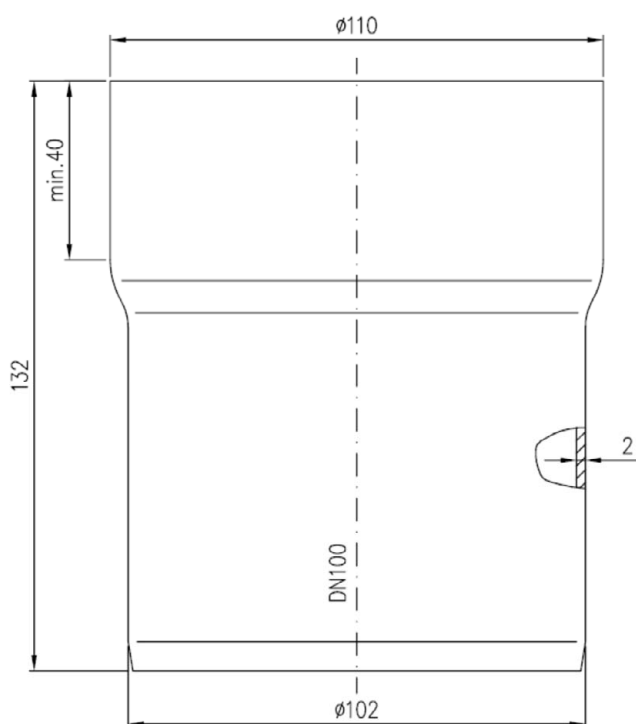
Zubehörteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Rohrstück "LORO-X-Verbundrohr"
 Größe: DN 125

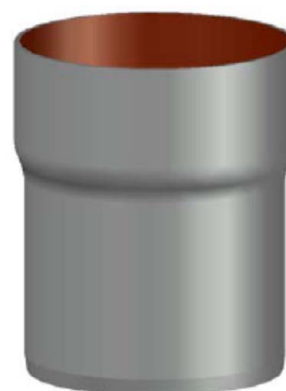
Anlage 3



Größe: DN 70



Größe: DN 100

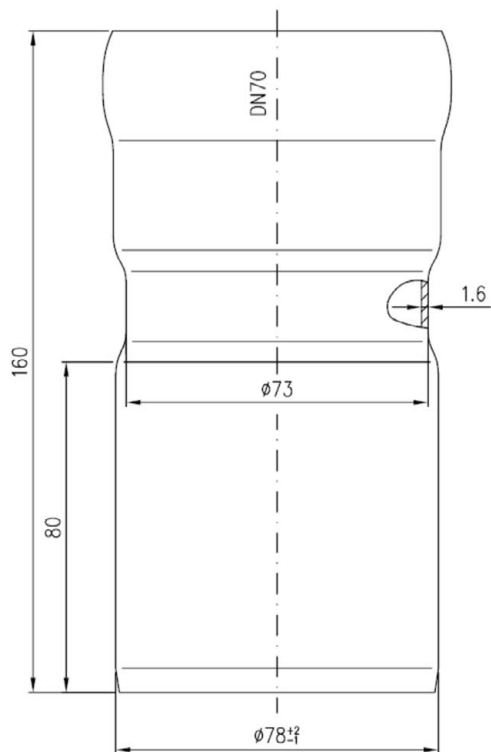


Maße in mm

Zubehöerteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Anschlussstück "Anschlussstück LORO an Guss"
 Größen DN 70 und DN 100

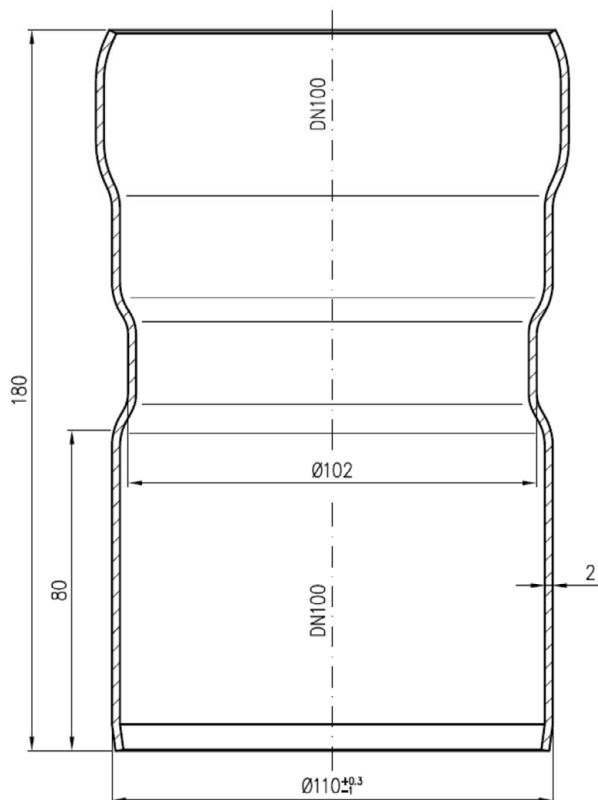
Anlage 4



Größe: DN 70



Rohrende leicht eingezogen



Größe: DN 100



Maße in mm

Zubehöerteile für feuerwiderstandsfähige Abschottung "LORO-X-Rohrabschottung"

Anschlussstück "Anschlussstück Guss an LORO"
 Größen DN 70 und DN 100

Anlage 5